

Ausfertigung

Der Geschäftsstelle zum Zwecke
der Bekanntmachung übergeben
am 21.01.2014 um 10:00 Uhr.



Amtsgericht Lichtenberg

Beschluss

Geschäftsnummer: 52 M XVII 184/13

Datum: 20.01.2014

In dem Betreuungsverfahren für

Herrn Dr. Werner Reinhard Mayer, geboren am 22.12.1955,
Rudolf-Reusch-Str. 21, 10367 Berlin

Betroffener,

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dr. Eckart Wähler, Kurfürstenstr. 23, 10785 Berlin

Betreuer:

Herr Rechtsanwalt Christhard George, Nassauische Str. 21, 10717 Berlin

hat das Amtsgericht Lichtenberg - Betreuungsabteilung - am 20.01.2014 durch den Richter am Amtsgericht Siemon beschlossen:

Die Betreuung wird aufgehoben.

Gründe

Für den Betroffenen wurde mit Beschluss vom 17.04.2012 eine Betreuung angeordnet. Der Aufgabenkreis umfasst derzeit:

- Vermögenssorge
- Vertretung vor Sozialleistungsträgern
- Vertretung vor Behörden und Einrichtungen
- Wohnungsangelegenheiten

Die Betreuung war auf Antrag des Betroffenen aufzuheben, weil ihre Voraussetzungen weggefallen sind, § 1908d Abs.1 S.1 BGB.

Dies folgt aus den Mitteilungen des Betreuers über den Betreuungsverlauf und der Stellungnahme des Betroffenen in der persönlichen Anhörung am 20.01.2014.

Rechtsbehelfsbelehrung

diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft, § 58 FamFG.

Beschwerde ist binnen **eines Monats**

- durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder
 - durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes oder
 - durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle
- bei dem Amtsgericht Lichtenberg, 10365 Berlin, Roedeliusplatz 1, einzulegen.

Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite www.berlin.de/erv veröffentlicht.

Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift ist von dem/der Beschwerdeführer/in oder seinem/ihrer Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie soll begründet werden.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Siemon
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Tillack
Justizobersekretärin

